



Fragebogen zur Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes

Stellungnahme eingereicht durch:

☐ Kanton X Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise

Absender:

Schweizer Bauernverband (SBV)
Laurstrasse 10
5201 Brugg

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizer Bauernverband (SBV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot.

Die Stellungnahme des SBV beschränkt sich auf die für die Landwirtschaft direkt relevanten Artikel. Die Ausdehnung der Ausnahme von Sonntags- und Nachtfahrverbot von Schlachttieren und Sportpferden auf alle lebenden Tiere begrüsst der SBV. Wer mit Tieren arbeitet, hat die Verantwortung bestmöglich auf die Bedürfnisse der Tiere einzugehen und Transporte schonend und ohne unnötige Verzögerungen durchzuführen. Die Zunahme von Hitzetagen stellt jedoch Tiertransporte vor Herausforderungen. Durch die geplante Anpassung können in Zukunft die Transportzeitpunkte flexibler angepasst werden und dadurch das Tierwohl gesteigert werden. Der SBV sieht einzig bei der Begrenzung der Leerfahrzeit einen Anpassungsbedarf.

Freundliche Grüsse
Schweizer Bauernverband

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am **12. September 2025** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision VRV

1. Sind Sie mit der Ergänzung der Möglichkeit von Dauerbewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und -transporte auf Nationalstrassen einverstanden (Art. 78 Abs. 2 Bst. g E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit der Aufhebung der 50 t-Regelung auf Autobahnen einverstanden (Art. 79 Abs. 3 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Zustimmung des ASTRA zum Befahren der Nationalstrassen in vereinfachter Form («Streckenliste») erfolgen kann (Art. 79 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrten der Zollbehörden vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen sind (Art. 91a Abs. 1 Bst. d E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Transport von lebenden Tieren vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen ist (Art. 91a Abs. 1 Bst. h E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Ausdehnung der Ausnahme für Schlachttiere und Sportpferde auf alle lebenden Tiere begrüsst der SBV sehr. Gemäss Tierschutzverordnung muss, wer mit Tieren umgeht, ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise gerecht werden. Tiertransporte sind ausserdem schonend und ohne unnötige Verzögerungen durchzuführen. Das Tierwohl muss auch aus Sicht des SBV im Vordergrund stehen. Mit der Ausdehnung der Ausnahme wird dem Rechnung getragen.

Die zunehmenden Hitzetage machen Nachttransporte von sämtlichen lebenden Tieren relevant. Als Beispiel werden stellvertretend für alle lebenden Tieren die Junghennen-transporte erwähnt: Die Junghennen werden vom Aufzuchtbetrieb zum Legebetrieb ver- stellt, besonders in den Sommermonaten ist es mit der heutigen Lage eine Herausfor- derung den Transport (Hitze-)Stressfrei zu gestalten. In Zukunft können diese Tiere in der Nacht bei angenehmen Temperaturen verstellt werden und lange Wartezeiten in Staus können umgangen werden. Die Möglichkeit für Sonntagfahrten ist unter anderem relevant für Alpauf- und abzüge.

Durch die damit schweizweit einheitliche Regelung können bisher bestehende Ungleich- gewichte durch die kantonalen Bewilligungen verhindert werden, was sehr zu begrüessen ist.

Der SBV betont an dieser Stelle nochmals die Wichtigkeit der Anpassung auf alle leben- den Tiere, auch weil ein Missbrauch aufgrund arbeitsrechtlicher Einschränkungen un- wahrscheinlich ist.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Schnittblumen auf alle leicht verderblichen Güter ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. i E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der SBV begrüsst die Ausdehnung der Ausnahme auf alle verderblichen Güter. So kann der Verderb solcher Güter verhindert und ein Beitrag zur Nachhaltigkeit geleistet werden.

-
7. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Raupenfahrzeuge auf weitere Anwendungsfälle ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. k^{bis} E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Nachtbaustellen von einer bewilligungspflichtigen in eine generelle Ausnahme überführt und neu formuliert wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie mit der Erweiterung der Ausnahme auf Fahrten zur Pflege des öffentlichen Raums einverstanden (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie mit der Neuregelung der Leerfahrten im Rahmen von Artikel 92 VRV einverstanden (Art. 92 Abs. 1 und 1^{bis} E-VRV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der neue Absatz 1^{bis} regelt, dass der Fahrt höchstens eine Leerfahrt von 30 Minuten vorgehen oder nachfolgen, längere Leerfahrten bedürfen einer Bewilligung. 30 Minuten sind eine sehr kurze Zeit und knapp berechnet. Dazu kommt, dass es sich um die Leerfahrt vor oder nach der eigentlichen Fahrt handelt. Der SBV sieht eine Zeit von 90 Minuten als praxistaugliche Lösung für die Leerfahrt vor oder nach der Fahrt, bevor eine Bewilligung nötig ist. Die in diesem Artikel erwähnte Zeitangabe ist an den Art. 91a Abs. 3 VRV

angelehnt. Als Folge muss dieser Artikel ebenfalls durch die maximale Leerfahrzeit von 90 Minuten angepasst werden.

11. Sind Sie mit der Aufhebung des Artikels 94 VRV bezüglich der verbotenen motorsportlichen Veranstaltungen und den Ausnahmen einverstanden (Art. 94 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie mit der Aufhebung der Sonderregelungen für Rennen der Formel-E einverstanden (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Weisungen im Zusammenhang mit der Bewilligung von motorsportlichen Veranstaltungen erlassen kann (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Juni 2026 einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der SBV begrüsst das baldmögliche Inkrafttreten der Neuerungen, damit Tiertransporte so bald als möglich, wenn nötig während kühlen und stressfreien Tageszeiten stattfinden.